

▶ Baurecht

Bauüberwachungspflicht auch bei Selbstverständlichkeiten

| Abdichtungsarbeiten sind besonders gefahrgeneigte Arbeiten. Kommt es bei derartigen Arbeiten zu Ausführungsmängeln, spricht bereits der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Architekt seine Bauüberwachungspflicht verletzt hat. Daran ändert auch die Feststellung nichts, dass das Ausführen von Schweißnähten eine handwerkliche Selbstverständlichkeit darstellt. |

Bei Abdichtungsarbeiten, die für den Erfolg des Gesamtwerks mitentscheidend sind, kann nach Ansicht des OLG München (20.1.21, 20 U 2534/20, Abruf-Nr. 220505) vom Architekten zumindest erwartet werden, dass er die Abdichtungsarbeiten, wozu auch die Verschweißung der Bahnen gehört, kontrolliert. Leistet er dies nicht, macht er sich insoweit schadenersatzpflichtig.

MERKE | Dem Schadenersatzanspruch kann der Architekt dann im Wege der Aufrechnung einen verbleibenden Vergütungsanspruch entgegensetzen.

▶ Baurecht

Leistungen nach dem Bauforderungssicherungsgesetz

| Der Geltendmachung der auf § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 1, 2 BauFordSiG gestützten Klage steht § 92 InsO nicht entgegen. |

Vor dem OLG Köln (23.6.21, 11 U 266/19, Abruf-Nr. 224437) wurde der Geschäftsführer eines insolventen Bauunternehmens wegen der zweckwidrigen Verwendung von Baugeldern in Anspruch genommen. Der Empfänger von Baugeld ist nach § 1 Abs. 1 S. 1 BauFordSiG verpflichtet, das Baugeld zur Befriedigung solcher Personen zu verwenden, die an der Herstellung oder dem Umbau des Baus aufgrund eines Werk-, Dienst- oder Kaufvertrags beteiligt sind.

Es handelt sich dabei um ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Kommt also der Geschäftsführer dem nicht nach, haftet er persönlich. Dies gilt auch in der Insolvenz des Bauunternehmens.

MERKE | Nach dem OLG Köln dient das BauFordSiG gerade dazu, in den Fällen der Vermögenslosigkeit Sicherheit zu bieten. Es würde deshalb dem Sinn entgegenlaufen, wenn man nach § 92 InsO die Geltendmachung von Ansprüchen allein dem Insolvenzverwalter zubilligen würde.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 220505

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 224437

Schutzgesetz